

Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen des Bezirks Oberbayern (ZuRichtlBez)

01.08.2022

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Heimat | Umwelt

Präambel

Der Bezirk Oberbayern möchte durch Zuschüsse Projekte in Kultur, Denkmalpflege, Sport, Naturschutz, Imkerei und Fischerei unterstützen. Damit möchte er dazu beitragen, die Vielfalt und Einzigartigkeit der Region Oberbayern zu erhalten und in die Zukunft zu tragen. Daraus entstehen kulturelle Identitäten, welche das gestalterische Potential der Bevölkerung wecken und fördern.

Die Förderungen des Bezirkes Oberbayern stehen dabei fest auf dem Boden des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung. Ziel ist die Stärkung einer freiheitlichen, pluralistischen und demokratischen Gesellschaft. Projekte mit extremistischen, menschenverachtenden oder sittenwidrigen Zielen werden nicht unterstützt.

Der Bezirk Oberbayern ist sich seiner besonderen sozialen Verantwortung bewusst und fördert Vorhaben mit einem inklusiven, interkulturellen, interdisziplinären und nachhaltigen Ansatz besonders. Mit seiner fachlichen Kompetenz, seinen Beratungsleistungen und Fördermitteln trägt er dazu bei, eine lebendige Gegenwartskultur im Spannungsfeld von Tradition und Zukunft zu unterstützen.

I. Grundsätze und Fördervoraussetzungen

1. Allgemeines

1.1. Der Bezirk Oberbayern wird entsprechend der Aufgabenstellung des Art. 48 Abs. 1 Bezirksordnung (Budgets 2 bis 5 des Bezirkshaushalts) in den Bereichen Schulen, Kulturpflege, Gesundheit, Sport und Erholung, Natur- und Landschaftsschutz, Imkerei und Fischereiwesen auf freiwilliger Basis tätig.

1.2. Eine Förderung erfolgt, wenn der Bezirk an der Durchführung des Projektes ein erhebliches Interesse hat und eine Förderung zur Durchführung des Projektes im geplanten Umfang wesentlich beiträgt.

Ein vor Antragstellung bereits abgeschlossenes Projekt kann nicht gefördert werden.

1.3. Zuwendungen des Bezirkes Oberbayern dürfen vom Empfänger nicht zur Weitergabe an Einrichtungen verwendet werden, für die eine andere kommunale Gebietskörperschaft gesetzlich zuständig ist.

- 1.4. Diese Richtlinien gelten nicht für Zuwendungen im Bereich der Sozialverwaltung.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.6. Kann ein Projekt, das fristgerecht beantragt wurde und zum Zeitpunkt der Antragstellung förderfähig war, auf Grund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, kann der Bezirk Oberbayern nach pflichtgemäßem Ermessen 10 v.H. der bereits entstandenen förderfähigen Kosten fördern.
- 1.7. Wird ein nach I.1.6. abgesagtes Projekt im darauffolgenden Jahr nachgeholt, kann es den Höchstfördersatz erhalten. II 2.2 und II 3.3. sind für diesen Fall nicht anwendbar.
- 1.8. Sofern nach nachfolgend von „förderfähigen Kosten“ gesprochen wird, handelt es sich um Beträge inkl. jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sofern Steuererstattungen erfolgen, sind diese bei den Einnahmen im Antragsformular zu vermerken.

2. Förderungsfähige Vorhaben

- 2.1. Gefördert werden Projekte im Bezirksgebiet, für die der Bezirk eine grundsätzliche Zuständigkeit, aber keine gesetzliche Verpflichtung zur Förderung hat und die nicht zu den Pflichtaufgaben anderer kommunaler Gebietskörperschaften, des Freistaats Bayern oder des Bundes gehören.
- 2.2. Besonders förderwürdig sind inklusive Projekte, die einer gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben dienen – unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder sonstigen individuellen Merkmalen.
- 2.3. Das zu fördernde Projekt muss grundsätzlich überregionale Bedeutung haben. Überregionalität bei Veranstaltungen ist gegeben, wenn die Veranstaltungen an mehreren Orten Oberbayerns stattfinden oder wenn Inhalte, Ausstrahlung, Mitwirkende und Veranstaltungen sich auf mehrere Landkreise Oberbayerns oder auf kreisfreie Städte oder auf die Landeshauptstadt München beziehen. Indiz hierfür ist ebenfalls, dass auch Gemeinden und Landkreise als Zuschussgeber auftreten.

2.4. Benefizprojekte werden grundsätzlich nicht gefördert.

3. Zuwendungen

3.1. Der Bezirk Oberbayern fördert Projekte durch die Gewährung von Zuschüssen. Darlehen, Bürgschaften oder andere Sicherheiten werden nicht gewährt.

3.2. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss einen angemessenen Eigenanteil erbringen und ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beschaffung von sonstigen Fördermitteln auszuschöpfen. Auf Nachfrage sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

II. Arten der Förderung

1. Denkmalpflege

1.1. Gefördert werden ausschließlich die vom Landesamt für Denkmalpflege festgestellten denkmalpflegerischen Mehrkosten bei Bau- und Bodendenkmälern sowie bei Einzelobjekten der dazu gehörigen Inneneinrichtung, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegen (Art. 22 Abs. 2 BayDSchG).

1.2. Ein Vorhaben wird nicht gefördert, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin von Seiten Dritter eine Zusage zu einer Förderung erhält, die den möglichen Zuschuss des Bezirks Oberbayern in vollem Umfang anrechnet und damit den eigenen Zuschuss reduziert.

1.3. Bezuschusst werden in der Regel 10 v. H., in bedeutsamen Fällen auch 20 v. H., der denkmalpflegerischen Mehrkosten. Zur Feststellung der erhöhten Bedeutsamkeit wird die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege herangezogen.
Der Höchstzuschuss für ein Projekt beträgt 50.000 €, jedoch im Einzelfall mindestens 200 € (Mindestgrenze).

1.4. Der Bezirk Oberbayern beteiligt sich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten an Sonderprogrammen zur Erhaltung besonders wertvoller und charakteristischer Baudenkmäler.

Während der Laufzeit eines Sonderprogramms werden für Einzelvorhaben aus dieser Region, für die die Kriterien des jeweiligen Sonderprogramms zutreffen, keine weiteren Zuschüsse gewährt. Dies gilt nicht für Vorhaben, die durch das Sonderprogramm zur Erhaltung besonders wertvoller und charakteristischer Jurahäuser im Landkreis Eichstätt gefördert werden; hier ist eine Bezuschussung im regulären Förderverfahren neben der Bezuschussung aus diesem Sonderprogramm möglich. Bei diesen Vorhaben, die sowohl im regulären Verfahren nach diesen Richtlinien als auch in diesem Sonderprogramm gefördert werden ist darauf zu achten, dass der Bezuschussungsbetrag des Bezirks Oberbayern insgesamt die Höchstfördersumme in Höhe von 50.000 € nicht überschreitet.

- 1.5. Auf die Förderung durch den Bezirk Oberbayern ist in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege während der Bauzeit durch eine Tafel hinzuweisen. Wenn möglich, soll auch am fertiggestellten Gebäude durch eine Tafel auf die Förderung hingewiesen werden.

2. Heimatpflege

- 2.1. Gefördert werden bedeutsame Projekte im Bereich der Heimatpflege.
- 2.2. Bezuschusst werden bis zu 10 v. H. der förderfähigen Kosten, jedoch im Einzelfall mindestens 200 € (Mindestgrenze). In begründeten Einzelfällen insbesondere bei Erbringung besonderer Leistungen auf der ehrenamtlichen Ebene kann die Mindestgrenze unterschritten werden.
Der Höchstzuschuss für ein Projekt beträgt 15.000 € pro Jahr. Im Übrigen gilt II.3.3 – 3.5. entsprechend.

3. Kultur

- 3.1. Gefördert werden bedeutsame Projekte im Bereich der Kultur. Hierzu zählen ausschließlich Projekte aller Kultursparten, wie z.B. Bildende und Darstellende Kunst, Musik, Literatur, Film und neue Medien. Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 3.2. Auch ein Projekt im Bereich Populärmusik zählt zu der förderwürdigen Kultursparte nach II.3.1.

Eine Förderung durch die vom Bezirk bereitgestellten Mittel des Popularmusikbeauftragten kommt in diesen Fällen nicht in Betracht, da dieser kein einzelnes Projekt nach II.3.1. unterstützt, sondern nur im Einzelfall Projekte, die durch den Popularmusikbeauftragten selbst initiiert oder mitinitiiert wurden.

Eine Doppelförderung durch den Bezirk ist ausgeschlossen.

- 3.3. Bezuschusst werden bis zu 10 v. H. der förderfähigen Kosten, jedoch im Einzelfall mindestens 200 € (Mindestgrenze). Nicht förderfähige Kosten sind z.B. Bankgebühren, Steuerberatung, Baumaßnahmen, Notargebühren, Rechts- und Beratungskosten, kommerzielle CD-Produktionen, Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Versicherungen, Personalkosten für Festangestellte in Kommunen und wertbildende Investitionen, die nicht ausschließlich dem geförderten Projekt dienen.

Der Höchstzuschuss für einen Antragsteller oder eine Antragstellerin beträgt 15.000 € pro Jahr.

Eine Zuwendung erfolgt nur, wenn die Finanzierung des Projekts gesichert ist.

Ein Eigenanteil ist in angemessener Höhe vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin einzubringen. Zum Eigenanteil zählen u.a.:

- Projekteinnahmen (z.B. Eintrittsgelder)
- Unentgeltliche Arbeitsleistung (Ehrenamt)
- Sonstige Einnahmen (z.B. Mitglieds- und Vereinsbeiträge, Sponsoring)
- Einbringung eigenen Vermögens

Als angemessen gilt in der Regel ein Anteil von mindestens 20 % der im Antrag angegebenen Kosten. Kann nur weniger oder kein Eigenanteil angesetzt werden, ist dies ausreichend zu begründen. Eine Förderung durch den Bezirk ist ansonsten ausgeschlossen.

- 3.4. Werden im Rahmen einer Veranstaltung Kosten für Kraftfahrzeuge, die Bewirtung von Gästen oder die Übernachtung und die Reisekosten von teilnehmenden Künstlerinnen oder Künstlern angesetzt, so werden diese nur dann als Kosten der Veranstaltung anerkannt, wenn sie zur Durchführung der Veranstaltung zwingend notwendig waren.

Werden bei einer Veranstaltung Arbeitsleistungen durch ehrenamtlich tätige Personen statt durch Externe erbracht (z. B. Grafik, Bühnenaufbau), können bei den Einnahmen und Ausgaben fiktive Kosten für die Arbeitsleistung zwischen 10 € bei „normalen Arbeiten“ bis 25 € bei „Leistungen mit besonderer fachlicher

Qualifikation“ angesetzt werden; über den zeitlichen Umfang ist beim Verwendungsnachweis eine schriftliche Bestätigung durch den Antragstellenden vorzulegen. Pro Projekt können maximal ehrenamtliche Leistungen in Höhe von 10.000 € angerechnet werden.

Andere fiktive Kosten (z. B. kostenlose Bereitstellung von Veranstaltungsräumen, die sonst nur gegen Gebühr zu erhalten sind) können nicht als Ausgaben angesetzt werden.

- 3.5. Sofern die für die Kulturförderung bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen, um allen Antragstellenden die ihnen mögliche Förderung zu gewähren, wird wie folgt vorgegangen:

Im ersten Schritt werden die Projekte in vollem Förderumfang (10 v. H. der förderfähigen Kosten, max. 15.000 €) berücksichtigt, die nach I.2.2 ZuRichtlBez besonders förderungswürdig sind (Inklusionsprojekte).

Im zweiten Schritt werden die verbleibenden Haushaltsmittel auf alle übrigen Projekte verteilt; d. h. jedes dieser Projekte wird um den gleichen Prozentsatz gekürzt (statt 10 v. H. z. B. nur 8 oder 9 v. H. der förderfähigen Kosten, max. 15.000 €).

4. Volksmusik

- 4.1. Gefördert werden bedeutsame Projekte im Bereich der Volksmusik und der regionalen Musiktradition mit überregionaler Bedeutung, die als Vermittlungs- und Bildungsformate die Volksmusiklandschaft nachhaltig bereichern. Hierzu zählen auch insbesondere Volksmusiklehrgänge/Fortbildungen für verschiedene Alters- und Zielgruppen sowie Einrichtungen. Das Fort- und Weiterbildungsprogramm für Laienmusizierende und -singende sowie die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung steht im Vordergrund. Hierdurch soll besonders die Selbstständigkeit der (Volks-)Musikausübenden gefördert werden. Nicht bezuschusst werden Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht, wie z.B. CD-Produktionen oder Konzerte, sowie Veranstaltungen, die in direkter Konkurrenz zum Programm örtlicher Vereine, Verbände oder Institutionen stehen. Weiterhin nicht bezuschusst werden Projekte, die inhaltlich dem Aufgabenbereich des Bezirks Oberbayern – Volksmusikpflege – zugeordnet sind.

- 4.2. Bezuschusst werden bis zu 10 v. H. der förderfähigen Kosten, jedoch im Einzelfall mindestens 200 € (Mindestgrenze). In Einzelfällen kann ein Zuschuss bis zu 30 v. H. der förderfähigen Aufwendungen gewährt werden, wenn besondere Leistungen auf

der ehrenamtlichen Ebene erbracht werden und der Zuschuss 3.000 € nicht übersteigt.

Der Höchstzuschuss für ein Projekt beträgt 15.000 € pro Jahr.

5. Sport

- 5.1. Gefördert werden auf überregionaler Ebene Verbände, insbesondere für die Ausbildung und Weiterbildung von Sport- und Jugendleitern/innen bzw. Betreuern oder Betreuerinnen.
- 5.2. Gefördert werden die durch den behindertengerechten Ausbau von Sportanlagen im örtlichen Bereich verursachten Mehrkosten. Dabei ist auf Nachhaltigkeit zu achten.
Ebenso gefördert wird die Anschaffung von Sportgeräten, die ausschließlich für den Behindertensport eingesetzt werden mit bis zu 25 v.H. der Anschaffungskosten, maximal jedoch 1.000 €.
- 5.3 Gefördert werden offizielle oberbayerische Meisterschaften und andere Sportveranstaltungen, wenn sie überregionale Bedeutung haben. Ferner werden Sportveranstaltungen gefördert, an deren Durchführung der Bezirk Oberbayern ein besonderes Interesse hat sowie Sportveranstaltungen, die dem Behindertensport dienen.
- 5.4. Nicht gefördert werden laufende Unterhalts- und Betriebskosten eines Verbandes oder Vereins sowie die Schuldentilgungen bereits abgeschlossener Baumaßnahmen (II.5.2.).
- 5.5. Bezuschusst werden im Fall II.5.1. bis zu 25 v. H. der förderfähigen Kosten, jedoch im Einzelfall mindestens 200 € (Mindestgrenze). Der Höchstzuschuss beträgt 15.000 € pro Jahr.
- 5.6. Bezuschusst werden im Fall II.5.2. und II.5.3. in der Regel bis zu 25 v. H. der förderfähigen Kosten, jedoch im Einzelfall mindestens 200 € (Mindestgrenze). Für II.5.3 gilt, wenn der Antragstellende kein Verband gemäß III.1.1. ist, dass der Höchstzuschuss 15.000 € pro Jahr beträgt. Der Zuschuss soll i.Ü. ausgewogen verteilt werden.
- 5.7. Im Übrigen gilt II.3.3 – 3.5. entsprechend. Der Bezirk Oberbayern ist zudem berechtigt, Preisgelder, Antrittsprämien und ähnliche Ausgaben nach billigem Ermessen nur in angemessener Höhe als förderfähige Kosten zu behandeln.

6. Imkereiwesen

6.1 Gefördert werden Vorhaben, die der Verbesserung der allgemeinen Bedingungen und Möglichkeiten für die Imkerei in Oberbayern dienen. Dazu gehören insbesondere:

- Nachhaltige Entwicklung der Imkerei
 - die Bienenweide, insbesondere das Anlegen von Bienenweidelehrgärten und das Ansäen von brach- bzw. stillgelegten Flächen mit für Bienen, Wildbienen, Hummeln und anderen Nutzinsekten geeignetem Saatgut (Bienenweidemischung) durch Imkervereine,
 - Zucht- und Belegstellenarbeit insbesondere der Aufbau und die Erweiterung von anerkannten Belegstellen und Besamungsstellen und die Aufstellung von Vatervölkern auf den anerkannten Belegstellen,
- Kulturelle Entwicklung der Imkerei
 - Brauchtumpflege in der Imkerei
 - Maßnahmen/ Veranstaltungen zum Erhalt der oberbayerischen Imkerei als Kulturgut
 - Projekte welche die öffentliche Wahrnehmung der oberbayerischen Imkerei positiv beeinflussen
- Produktive Investitionen in der Imkerei
 - Anschaffung von Geräten und Maschinen (Honigschleudern, Honigentdeckungsgeräte, Honigpressen und -zentrifugen, Abfüll-, Klär- und Lagerbehälter aus Edelstahl, Honigauftaufergeräte, Pollentrockner, Honigpumpen und Rührwerke, Honigabfüllmaschinen, Honigrefraktometer, Wachspressen, Dampf- und Sonnenwachsschmelzer, Wachstöpfe, Wachsklär- und Desinfektionsbehälter, Geräte zur Herstellung von Mittelwänden, Hebe- und Transportvorrichtungen, Geräte zum Kippen von Beuten bzw. Beutenteilen, Etikettiermaschinen, Geeichte Waagen für Honigabfüllung)
 - die Anschaffung von Funkwaagen mit dem Ziel der überregionalen Vernetzung.
- Bauliche Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit
 - das Errichten, Unterhalten und Betreuen von Bienenständen und -häusern an Schulen,
 - die Neuerrichtung und der Aufbau eines Lehrbienenstandes sowie die Ausstattung eines neuen bzw. sich im Aufbau befindlichen Lehrbienenstandes mit Imkereigeräten,

- Sanierungen von Lehrbienenständen und Vereinsheimen,
- Photovoltaik, Stromspeicher, Hardware für Satelliteninternet (z.B. Starlink) für Vereinsheime,
- Schaukästen und Bienenmodelle.

□ Innovation und Forschung in der Imkerei

- die Abhaltung von Seminaren und Schulungen für die Vereinsjungendwarte/Jugendwartinnen, die Durchführung von Anfängerkursen und Lehrveranstaltungen mit Jungimkern und Jungimkerinnen im Alter unter 18 Jahren und das Errichten, Unterhalten und Betreuen von Bienenständen und -häusern an Schulen,
- Lehrfahrten und Fortbildungskurse für Imker, Imkerinnen und Imkervereine,
- die Beschaffung modernen Lehr-, Informations- und Ausstellungsmaterials in der Verbandsarbeit zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit,
- die Anschaffung moderner Medien zum Einsatz bei Schulungen und imkerlichen Verbandsveranstaltungen mit überregionalem Charakter,
- der Druck von Jubiläums- und Informationsschriften.

6.2. Bezuschusst werden im Einzelfall bis zu 50 v. H. der förderfähigen Kosten (Projektförderung, Anteilsförderung), jedoch im Einzelfall mindestens 200 € (Mindestgrenze) und in der Regel jedoch höchstens 2.000 €.

7. Fischereiwesen

7.1. Gefördert werden Vorhaben, die der Verbesserung der Bedingungen und Möglichkeiten für die Binnenfischerei (Freizeit- und Berufsfischerei in Flüssen, Seen und sonstigen Gewässern sowie der Förderung der Fischzucht und der Verbesserung der Artenvielfalt in den oberbayerischen Gewässern dienen. Dazu gehören insbesondere:

- Nachhaltige Entwicklung der Binnenfischerei:
 - Einzelmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzes einheimischer (autochthoner) Fische (z.B. Besatzmaßnahmen z.B. bei ökologischem Ungleichgewicht)

- Maßnahmen in durch nachgewiesene Fischereischäden verursachten Härtefällen (Besatzzuschuss)
 - Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer als Lebensraum dienen (z.B. lebensraumverbessernde Maßnahmen)
 - Gerätschaften zur Unterstützung des Laicherfolgs (Schwimmboxen, Zanderbruthilfen etc.)
- Kulturelle Entwicklung der Binnenfischerei:
- Brauchtumpflege in der Binnenfischerei
 - Maßnahmen/ Veranstaltungen zum Erhalt der oberbayerischen Binnenfischerei als Kulturgut
 - Projekte welche die öffentliche Wahrnehmung der oberbayerischen Fischerei positiv beeinflussen
- Produktive Investitionen in der Binnenfischerei:
- Fanggeräte zur Bekämpfung von invasiven Fischarten (Reusen etc.)
 - Gerätschaften zur Bewirtschaftung von Fischereibetrieben
 - Ausstattung von Bruthäusern (Rinnen etc.)
 - Ausstattung zur Veredelung von Fischprodukten
- Schulungen, Seminare und Lehrveranstaltungen:
- Die Durchführung von Lehrfahrten und Fortbildungskursen
 - Maßnahmen, die dazu dienen, die Fischerjugend an die gezielte Fischhege- und -bestandserhaltung heranzuführen und somit zur Hegeverantwortlichkeit und zum Verständnis für biologische Zusammenhänge am Wasser zu erziehen
 - Projekte und Veranstaltungen, die der Fischerei nachhaltig dienen und den Bezirk Oberbayern öffentlichkeitswirksam darstellen.
- Innovation und Forschung in der Fischerei
- Förderung von Forschungsprojekten in der Fischökologie und Fischereiwissenschaft etc.

7.2. Bezuschusst werden im Einzelfall bis zu 50 v. H. der förderfähigen Kosten (Projektförderung, Anteilsfinanzierung), jedoch im Einzelfall mindestens 200 € (Mindestgrenze), in der Regel höchstens 2.000 €.

8. Natur-, Landschafts- und Artenschutz

8.1. Gefördert werden Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, deren Zielsetzung durch hoheitliche Maßnahmen

(insbesondere durch Naturschutzgebietsverordnungen) nicht erreichbar ist. Dazu gehören Maßnahmen zur

- Sicherung, Entwicklung und zum Verbund von Biotopen mit ihren Lebensgemeinschaften,
- Erhaltung der Artenvielfalt,
- Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen (insbesondere der abiotischen Naturgüter Boden, Wasser und Luft). Zuschüsse werden bevorzugt in ausgewählten Naturschutz-Schwerpunktgebieten vergeben, die in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegt und ständig weiterentwickelt werden.

Eine Förderung erfolgt nicht, wenn die Erhaltung des schutzwürdigen Zustandes durch Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände oder gemeinnützige Naturschutzorganisationen gesichert ist.

8.2. Gefördert werden Vorhaben zum Erwerb von Flächen zu Naturschutzzwecken, bei denen sich der Erwerber/die Erwerberin zur dauerhaften Pflege und Erhaltung dieser Flächen verpflichtet.

Zur Sicherung der Zweckbestimmung kann der Bezirk Oberbayern verlangen, dass ihm an den Grundstücken eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§§ 1090 ff BGB) eingeräumt wird, die das Verbot von Maßnahmen beinhaltet, die den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

Die Fördermittel, einschließlich Verzinsung, sind bei Eigentumswechsel, Veräußerung von Flächen oder Teilflächen, wenn dadurch die Zweckbestimmung verändert wird, zurückzuzahlen.

Dasselbe gilt, wenn Grundstücke nur zu dem Zweck erworben werden, gegen die im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben verwendet zu werden (sogenannte Sperrgrundstücke). Dieser Anspruch ist dinglich zu sichern.

Bei Grunderwerb im Tauschwege ist der Verkehrswert der für Naturschutzzwecke erworbenen Fläche zuwendungsfähig; bei Wertgleichheit mit der weggegebenen Tauschfläche kann deren nachgewiesener Kaufpreis angesetzt werden.

8.3. Gefördert werden Pachtmaßnahmen von Flächen zu Naturschutzzwecken, wenn der Pachtvertrag

- eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts beinhaltet,

- eine Berechtigung des Pachtenden enthält, die Fläche für Zwecke des Naturschutzes zu nutzen, umzugestalten und zu entwickeln
- eine Regelung enthält, bei der das Recht des Verpachtenden, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Fläche nach Vertragsablauf verlangen zu können, ausgeschlossen wird.

8.4. Gefördert werden Vorhaben der Gebietsbetreuung und Projektmanagement. Dazu gehören:

- die Beschäftigung von nichtstaatlichem Personal zur Gebietsbetreuung und zum Projektmanagement in ausgewählten Schwerpunktgebieten, z. B. durch Bezuschussung von Werkverträgen oder beabsichtigten Arbeitsverhältnissen
- im Einzelfall Sachausgaben für Dienstreisen, die räumliche Unterbringung sowie die Anschaffung und den Betrieb notwendiger Ausrüstungsgegenstände.

Die Förderdauer soll sich an den Fristen von ebenfalls fördernden staatlichen oder europäischen Stellen orientieren. Die Förderung kann maximal sechs Jahre gewährt werden. Eine Anschlussförderung ist auf Antrag möglich.

8.5. Bezuschusst werden bis zu 25 v.H. der förderfähigen Kosten, jedoch im Einzelfall mindestens 1.500 € (Mindestgrenze). Von der Anwendung der Mindestgrenze kann bei Teil- bzw. Ergänzungsmaßnahmen von laufenden größeren Gesamtvorhaben abgesehen werden.

Der Höchstzuschuss für ein Vorhaben beträgt 15.000 € pro Jahr. Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass sich der/die von der Zuwendung profitierenden Landkreis(e)/Gemeinden insgesamt mindestens in gleicher Höhe an der Förderung beteiligen.

III. Verfahren

1. Antragsverfahren

1.1. Antragsberechtigt für alle Arten der Förderung, mit Ausnahme der Sportförderung (II.5), ist der/die private, kommunale und/oder kirchliche Träger bzw. Trägerin des Vorhabens. Antragsberechtigt

sind auch juristische Personen, wenn sie Träger oder Trägerin des Vorhabens sind.

Antragsberechtigt für die Sportförderung nach II.5.1. sind folgende deutsche Sportdachverbände:

- Bayerischer Landessportverband (BLSV), Bezirk Oberbayern
- Bayerischer Gehörlosensportverband e.V., Bezirk Oberbayern
- Behinderten- und Versehrtensportverband e.V., Bezirk Oberbayern
- Bayerischer Sportschützenbund (BSSB), Bezirk Oberbayern und München
- und alle angeschlossenen Sportfachverbände.

Antragsberechtigt für eine Sportveranstaltung nach II.5.3. sind alle Antragsberechtigten nach III.1.1 Satz 3 sowie alle Sportvereine.

Antragsberechtigt für eine Förderung nach II.5.2. sind der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Sportanlage im örtlichen Bereich.

Für den Antrag auf Förderung zur Beschaffung von Behindertensportgeräten ist der/die Vorsitzende des Sportvereins antragsberechtigt.

- 1.2. Die Anträge sind schriftlich und mit einer Unterschrift versehen in einfacher Ausfertigung an den Bezirk Oberbayern zu richten; eine Antragstellung per E-Mail reicht hierfür nicht aus. Das ausgefüllte Antragsformblatt kann jedoch fristwährend per E-Mail oder Fax an den Bezirk Oberbayern gesendet werden. Der schriftliche Antrag muss dann binnen drei Wochen nachgereicht werden. Hierbei sind die auf der Homepage des Bezirks Oberbayern bereitgestellten aktuellen Formblätter zu verwenden. Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung des Vorhabens, dessen Kosten, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung und die Höhe der angestrebten Förderung durch den Bezirk Oberbayern ersichtlich sein. Eine Kostenkalkulation und ein Projektplan sind dem Antrag beizulegen.
- 1.3. Anträge in den Bereichen Heimatpflege, Kultur, Sport und Volksmusik, die Vorhaben für das folgende Haushaltsjahr betreffen, sind bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres vollständig beim Bezirk Oberbayern einzureichen (das Datum des Poststempels

31. Oktober reicht hierfür nicht aus); fällt der 31. Oktober auf einen Samstag, Sonn- oder gesetzlichen Feiertag, ist eine Antragseinreichung bis zum Ende des darauffolgenden Werktags möglich. Nach diesem Stichtag eingehende Anträge werden im Einzelfall nur berücksichtigt, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin dem Bezirk Oberbayern für das Terminversäumnis einen wichtigen Grund nachweisen kann.

Anträge im Bereich Denkmalpflege, im Bereich des Imkereii- und Fischereiwesens und im Bereich Natur-, Landschafts- und Artenschutz können das ganze Jahr kontinuierlich eingereicht werden.

2. Bewilligung

- 2.1. Die Bewilligung von Zuschüssen ist den zuständigen Bezirksorganen gemäß §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 d, 12 Abs. 2 Nr. 3 und § 18 Abs. 1 Nr. 21 Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern vorbehalten.
- 2.2. Eine Zuwendung kann frühestens in dem Jahr bewilligt werden, in dem das Vorhaben begonnen wird.
- 2.3. Der Bewilligungsbescheid ergeht schriftlich und enthält insbesondere Regelungen zur Höhe und zum Verwendungszweck der Förderung. Er kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (Art. 36 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).
- 2.4. Der Antragstellende ist verpflichtet, in Druckerzeugnissen (z. B. Karten, Plakaten, Katalogen) und digitalen Medien durch das Logo des Bezirks Oberbayern auf die Förderung durch den Bezirk Oberbayern hinzuweisen und auf Nachfrage ein Belegexemplar des Druckerzeugnisses einzureichen. Bei geförderten Publikationen ist ein Belegexemplar ohne Aufforderung einzureichen.

3. Auszahlung

- 3.1. Die Auszahlung der bewilligten Mittel des Bezirks Oberbayern kann erst erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine Beteiligung der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Landkreises ist in den Fällen II. 1. – 7 durch den Antragstellenden anzustreben.
Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Abruf der Mittel durch den/die Zuwendungsempfänger/in.

3.2. Erfolgt der Abruf der Mittel nicht zum im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt, kann die Zuwendung verfallen. Spätestens mit Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres erlischt der Anspruch auf die bewilligten Mittel vollständig.

4. Mitteilungspflicht

Der/die Zuschussempfänger/in hat den Bezirk Oberbayern unverzüglich zu informieren, wenn das Vorhaben nicht wie geplant im Jahr der Bewilligung begonnen wird.

5. Verwendungsnachweis

5.1. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist nach Beendigung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist nachzuweisen. Hierbei ist das beim Bezirk Oberbayern eingeführte Formblatt zu verwenden.

5.2. Der Verwendungsnachweis sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung vorzulegen; er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem kurzen Sachbericht. Der zahlenmäßige Nachweis muss sich auf alle für den Förderzweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben erstrecken. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel sowie der erzielte Erfolg kurz darzustellen.

6. Verwendungsnachweisprüfung

Der Bezirk Oberbayern ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle z.B. durch Einsicht in die Bücher und Belege oder Ortsbesichtigungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7. Aufhebung des Bewilligungsbescheides

7.1. Ein rechtswidriger Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden (Art. 48 BayVwVfG), wenn der/die Zuschussempfänger/in die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.

7.2. Ein rechtmäßiger Bewilligungsbescheid kann nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 49 Abs. 2 BayVwVfG), wenn

- der Zuschuss nicht dem im Antrag dargestellten Zweck entsprechend verwendet wurde,
- das Vorhaben nicht durchgeführt wurde,
- trotz Mahnung vom/von der Zuschussempfänger/in kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde,
- sich die Gesamtkosten (im Bereich Denkmalpflege die denkmalpflegerischen Mehrkosten), um mehr als 20 v. H. verringert haben.

Für den Bereich Denkmalpflege gilt: Der Gebietsbetreuer des BLfD stellt den denkmalpflegerischen Mehraufwand fest, aus dem sich der neue Fördersatz ergibt. Ist die Differenz zwischen der alten und der neuen Förderung größer als 500 € ist die gesamte Differenz zurück zu gewähren. Dies gilt nicht für Vorhaben nach II.8.

- durch das Vorhaben ein Überschuss von mindestens 500 € erzielt worden ist,
- gegen die Mitteilungspflicht nach Ziffer III.4. verstoßen wurde oder
- wenn die mit dem Bewilligungsbescheid verbundene Nebenbestimmung (III. 2.3.) nicht erfüllt wurde.

8. Rückzahlung der Zuwendung

Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist, müssen die bereits erbrachten Leistungen (Zuwendungen) erstattet werden. Der zu erstattende Betrag ist gemäß Art. 49 a BayVwVfG vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit dem jeweils geltenden Zinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Anforderung der Zinsen wird abgesehen, wenn der Zinsanspruch nicht mehr als 25 € beträgt oder die Zuwendung mit der Begründung zurückgefordert wurde, dass durch das Vorhaben ein Überschuss erzielt wurde bzw. die Ausgaben im Antrag zu hoch angesetzt waren.

9. Verjährung

Der Erstattungsanspruch erlischt nach drei Jahren (Art. 71 Abs. 1 AG-BGB, §§ 194 BGB). Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die zuständige Behörde von den den Anspruch begründeten Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

IV. Kooperationsverträge

Sollte keine projektbezogene Förderung durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin gewünscht sein, sondern ein anlassunabhängiger jährlicher struktureller Zuschuss, kann ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt werden. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vorstellung des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin / des Vereins,
- Erklärung, welche Verbindung zum Bezirk Oberbayern besteht,
- Darlegung, wofür der Zuschuss verwendet werden soll und
- Höhe des gewünschten jährlichen Zuschusses.

Zum Abschluss eines Kooperationsvertrages, auf dessen Grundlage dann eine Förderung stattfinden kann, bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Kultur, Schulen und Museen und des Bezirksausschusses.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen des Bezirks Oberbayern außer Kraft.

München, den



Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

